

Erneuerbare Energien

Aktuelle Neuigkeiten und Systemgeber-Schulungen zur UDB

Laut Europäischer Kommission sollte die Unionsdatenbank (UDB) seit 21.11.2024 auch für gasförmige Brennstoffe nutzbar sein. Erfahren Sie mehr zum aktuellen Stand.

Nachdem die Frist zur Inbetriebnahme der UDB zu Beginn dieses Jahres aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten werden konnte, wurde der 21.11.2024 als neuer Stichtag für alle flüssigen und gasförmigen Biokraftstoffe und deren relevanten Lieferketten angesetzt. Ab diesem Datum sollten alle zertifizierungspflichtigen Wirtschaftsteilnehmer und deren vorgelagerte Erzeuger- bzw. Entstehungsbetriebe registriert, entsprechende Startbilanzmengen eingetragen und damit erste Materialtransaktionen ermöglicht werden. In den vergangenen Wochen hatte sich jedoch bereits angedeutet, dass die technischen Voraussetzungen hierzu noch nicht gegeben sind, und auch noch die abschließende Durchführungsverordnung zu Gesetzeslücken hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen aussteht. Inzwischen wurde bekannt gegeben, dass es vorerst keine unmittelbaren Sanktionen geben wird, sollten Wirtschaftsbeteiligte die UDB zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht nutzen bzw. nutzen können, zum Beispiel, weil die Vorketten die obligatorischen Informationen nicht eingetragen haben und somit keine Transaktionen für nachgelagerte Betriebe möglich sind.

Nach aktuellem Stand soll nun ein Datum zwischen EU-KOM und den Mitgliedsstaaten beschlossen werden, um die verpflichtende Nutzung der Unionsdatenbank festzusetzen. Ab diesem Datum sollen Sanktionen durchgesetzt werden können (siehe [Klarstellung der EU-KOM](#)).

Hiervon ausgenommen bleibt bisher der Großteil an SURE-zertifizierten Unternehmen: Lieferketten zur Erzeugung von Strom- und Wärme sollen nach wie vor erst mit RED III in die UDB aufgenommen werden.

Supportteam der UDB

Da nicht davon auszugehen ist, dass die EU-KOM erneute Langzeitverschiebungen zum Startdatum der UDB zulassen wird, bitten wir Sie, bei technischen Problemen direkt auf das UDB-Team der Kommission zuzugehen. Im Folgenden finden Sie die Kontaktdaten: EC-UNION-DB@ec.europa.eu

Bitte nehmen Sie jeweils die Helpdesk-Mailadresse des jeweiligen Zertifizierungssystems in CC (udb@redcert.de oder service_udb@iscc-system.org) und erläutern Sie Ihr Problem in einer kurzen Zusammenfassung inkl. Angaben zur betreffenden Firma (NTR-ID bzw. VAT-ID & Systemregistrierungsnummer).

UDB-Schulungen durch die Zertifizierungssysteme

Sowohl REDcert als auch ISCC bieten Schulungen zur Unionsdatenbank an. Aktuelle Termine finden Sie auf den jeweiligen Websites ([REDcert](#) bzw. [ISCC](#)). Des Weiteren aktualisieren beide Systeme ihre FAQs zur UDB regelmäßig, daher lohnt sich auch hier ein Blick auf die entsprechenden Beiträge ([REDcert](#) bzw. [ISCC](#)).

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema UDB oder Lieferkettensertifizierung? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#).

NUTS2-Werte: Treibhausgasberechnung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe

Die EU-Kommission hat die aktualisierten regionalen THG-Werte für bestimmte landwirtschaftliche Biomassearten mit Anbaubereich in Deutschland freigegeben.

Mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ([Biokraft-NachV](#)) und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ([BioSt-NachV](#)) werden Anforderungen an die nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen bzw. Strom/Wärme gestellt. Unter anderem muss je nach Inbetriebnahmedatum ein bestimmtes Treibhausgasemissionspotenzial gegenüber einem fossilen Komparator ausgewiesen werden. Die deutsche Gesetzgebung beruht auf der europäischen [Erneuerbare Energien Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#), bekannt als RED II, die THG-Gesamtstandardwerte für einige wenige Herstellungsketten zur Verfügung stellt. Hierbei ist zu beachten, dass durch die Verwendung von Gesamtstandardwerten nicht automatisch sichergestellt ist, dass die Biokraftstoff- bzw. Stromerzeugungsanlage ihre Vorgaben zur THG-Minderung einhält.

Neben der Verwendung von Gesamtstandardwerten gibt es die Möglichkeit, THG-Teilstandardwerte aus der RED II zu verwenden, in Kombination mit individuell berechneten Wert nach vorgegebener Methodik. Nach Artikel 31 Absatz 2 der RED II können die EU-Mitgliedsstaaten außerdem regionale Berechnungen zu den Treibhausgasemissionen aus dem Anbau landwirtschaftlicher Biomasse vorlegen. Die regionale Unterteilung muss anhand der NUTS2-Gebiete erfolgen, einer vorgegebenen statistischen Einheit der Europäischen Union. Am 14. Oktober 2024 wurde der von Deutschland eingereichte Bericht durch die EU-Kommission anerkannt. Dieser umfasst typische Werte für die Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Triticale, Zuckerrüben, Raps, Feldgras und Grünlandschnittgut in Deutschland.

Da im Bericht in eine Unterscheidung zwischen den Treibhausgasemissionen aus dem Anbau auf mineralischen und organischen Böden erfolgt, gab die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in ihrem [20. Informationsschreiben über die Nutzung von NUTS 2-Werten](#) den folgenden Hinweis:

„Die für die organischen Böden berechneten NUTS 2-Werte übersteigen in der Regel die Werte, die erforderlich sind die erforderliche Minderung der Treibhausgaseinsparung zu erreichen.“

Zur Überprüfung, ob der Anbau von Rohstoffen auf als organischer Boden eingestuft Flächen erfolgt, können für die 17 betroffenen NUTS 2-Gebiete die von den Bundesländern veröffentlichten GLÖZ 2-Daten herangezogen werden.“

Organische Böden sind Böden mit einem Anfangsbodenhorizont von größer gleich 10 cm und zusätzlich bei trockenen Böden mit einem organischen Kohlenstoffanteil von mehr als 20% und bei feuchten Böden mit 12-18% organischem Kohlenstoff je nach Tongehalt.

Auf der [SURE-Webseite](#) wurden ebenfalls Hinweise zu den NUTS3-Werten für landwirtschaftliche Biomasse mit Anbaubereich in Polen veröffentlicht.

Die Treibhausgasberechnung ist relevant in die Zertifizierungssysteme [SURE-EU](#), [REDcert-EU](#) und [ISCC-EU](#), durch die nachgewiesen werden kann, dass die Nachhaltigkeitskriterien gemäß RED II für die Erzeugung von Biokraftstoffen, Strom oder Wärme aus Biomasse eingehalten werden.

Bei Interesse an einer Zertifizierung nach einem REDII-anerkannten Zertifizierungssystem fragen Sie gerne ein [Angebot](#) an.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Treibhausgasberechnung nach RED IV/RED III? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Tania Schwarzer](#).

16. Biogaspartnerkonferenz: Wie steht es um die Zukunft des Biomethans?

Akteure aus allen Bereichen der Biomethanbranche trafen sich in Berlin, um über die Zukunft des nachhaltigen Energieträgers Biomethan zu diskutieren: Gasnetzinfrastrukturentwicklung | Handel und Anrechnung | Absatzperspektiven.

Am 12.11.2024 fand im Rahmen des dena Energiewendekongresses die alljährliche Biogaspartnerkonferenz statt, an der auch das Team für Erneuerbare Energien der GUTcert teilnahm. Neben dem wichtigen B2B-Networking standen vor allem die aktuellen Herausforderungen für die Biomethanbranche im allgemeinen Fokus.

Die aktuellen Entwicklungen, Herausforderungen und Chancen wurden innerhalb drei großer Themenblöcke abgehandelt, an deren Ende jeweils die Vortragenden in Panel-Diskussionen zusammenkamen, um weiter Stellung zu beziehen und Fragen zu beantworten.

Block 1: Biomethan in der zukünftigen Gasnetzinfrastrukturentwicklung

Das [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#) stellte die Erarbeitung des EU-Gas/H₂-Binnenmarktpaketes vor. Die Umsetzung des EU-Paketes in nationales Recht, die bis August 2026 geplant ist, steht vor zwei großen Herausforderungen: Zum einen muss geklärt werden, wie die Gasverteilnetze künftig genutzt werden sollen, und zum anderen, welche Rolle Biomethan im zukünftigen Energiemix spielen wird. Optionen werden in Rücksprache mit Verbänden und Wissenschaftlern geprüft, um eine langfristig planbare und kosteneffiziente Versorgung zu gewährleisten.

Die Frage nach einer effizienten Weiternutzung bestehender Gasnetzinfrastrukturen wurde im Vortrag des [Büros für Energiewirtschaft und technische Planung \(BET\)](#) ebenfalls aufgegriffen. Als mögliche Lösung zur Vermeidung steigender Netz- und Betriebskosten wird vor allem in ländlichen Regionen die Schaffung regionaler Biomethan-Cluster diskutiert, verbunden mit der Nutzung vorhandener Gasnetze zur Versorgung von Endkunden.

Der Anlagenbauer [AB Energy Deutschland](#) gab einen Überblick über den aktuellen Biomethananlagenbau, der trotz hoher Nachfrage aktuell stagniert. Als Gründe werden die langen Realisierungsphasen für Netzanschlüsse (bis zu 4 Jahre) gegenüber Ländern wie der Schweiz und Österreich (8 bis 14 Monate Realisierungszeit) und die vergleichbar hohen Kosten in Deutschland angeführt. Das Potential für die in Zukunft aus der EEG-Förderung ausscheidenden Biogasanlagen, in die Biomethanproduktion zu gehen, wird nur für möglich gehalten, wenn die Biogasbranche langfristig planbare und wirtschaftspolitisch attraktive Rahmenbedingungen erhält.

Block 2: Handel und Anrechnung von Biomethan

Die [Agriportance](#) gab Einblicke in den aktuellen Handel und Import von Biomethan. Der derzeit gesunkene Biomethanpreis ist lt. Agriportance unter anderem auf Insolvenzen von Biomethanhändlern zurückzuführen, was zu Unsicherheiten und einem gesättigten Markt führt.



Bezugnehmend auf die Veröffentlichung „[Basisdaten Bioenergie 2024](#)“ der [Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. \(FNR\)](#) bestehe aber bis 2030 das Potential, 35 TWh Biomethan zu generieren. Neben der Biomethanproduktion innerhalb Deutschlands gelten Biomethanproduktionen aus dem Ausland, insbesondere aus den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich (UK) und der Schweiz als vielversprechend für das Ausschöpfen dieses Potentials. Vorteile ausländischen Biomethans lägen in seiner hohen Verfügbarkeit, Mengenflexibilität und preislichen Attraktivität. Abgesehen davon vereinfache die Einführung der Unionsdatenbank (UDB) den Grenzübergang importierter Mengen bzw. den innereuropäischen Handel mit Biomethan.

Als Leiterin des Deutschen [Nabisy-Registers](#) stellte die [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen vor. Es werde momentan an einer Umstrukturierung des Nabisy-Registers gearbeitet, um dem Anstieg der Nachhaltigkeitsnachweise durch die RED II Einführung gerecht zu werden und um, mit Blick auf den Emissionshandel, weiterhin eine klare Herkunft der Gase ausweisen zu können. Aktuell erfolgt die Nachweisausstellung vierteljährlich, eine jährliche Nachweisperiode steht jedoch noch zur Diskussion.

Als weiteres innerdeutsches Register für Biomethan und Veranstalter der Jahreskonferenz wies das [dena-Biogasregister](#) auf die Herausforderung der parallelen Nachweisführung von Biomethan hin. Je nach Register (UDB; Nabisy, dena) müssen unterschiedliche Kriterien und Nachweise erfüllt werden, was neben Uneinheitlichkeit bei der Nachweisführung zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führe. Das Biogasregister stehe im Austausch mit Nabisy, dem Umweltbundesamt (UBA) und der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), in dem Bestreben, eine Optimierung der Nachweisführung und Harmonisierung durch einen möglichen Datenabgleich der Register zu erreichen und so längerfristig Bürokratie abzubauen.

Block 3: Absatzperspektiven für Biomethan im Strom- und Wärmesektor

Das [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft \(BMEL\)](#) gab einen Ausblick auf die in Zukunft auf die Biogas- und Biomethanherzeugung zukommenden Herausforderungen und Chancen, die sich aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben. Unter anderem werden aktuell die seit längerem verschobene [Nationale Biomassestrategie \(NABIS\)](#) und die ab 2026 durch die REDIII verschärften Treibhausgasvorgaben diskutiert, im engen Austausch mit den relevanten Akteuren. Es wurde darauf hingewiesen, dass durch das Scheitern der Ampel-Koalition eine Neufassung der aktuell noch zu verabschiedenden NABIS unter der kommenden Regierung wahrscheinlich ist. Die Hoffnung besteht, dass die in der Warteschleife stehende NABIS trotzdem noch vor den Neuwahlen verabschiedet wird. Neben Biodiversitäts- und Klimaschutz zielt die NABIS vor allem auf eine nachhaltigere Nutzung von Biomasse ab. Sie priorisiert die stoffliche vor der energetischen Biomassenutzung und fördert die Kaskadennutzung. Die Branche wird sich entsprechend den kommenden Anforderungen neu ausrichten müssen, unter anderem durch nachhaltigere Praktiken und innovativere Technologien.

Einen Einblick in mögliche innovative Technologien gab das [Institut ForTraNN der Technischen Hochschule Ingolstadt](#). Als möglicher Ansatz für kommunale, erneuerbare Wärmeerzeugungskonzepte wird beispielsweise die Integration von Biomethan als unterstützende Wärmequelle von Flusswärmepumpen in hochflexiblen Biomethan-BHKW gesehen. Momentan sei das vielversprechende Konzept jedoch in seiner Umsetzung durch ansteigende Biomethanpreise am Markt, komplexe Rahmenbedingungen und unsichere Erträge gehemmt. Mögliche Lösungsansätze zur Effizienzsteigerung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Konzepts könnte die Nutzung von Erdgasspeichern am Ausspeisepunkt, die Kopplung mit Wärmeerträgen und zielgerichtete Betriebsstrategien sein. Generell ist die letztendliche Erfolgchance innovativer Konzepte wie des vorgestellten vor allem

abhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen und somit von politischen Entscheidungen, die momentan schwer abzuschätzen sind.

Der Bundesverband der [Deutschen Heizungsindustrie \(BDH\)](#) gab abschließend einen Überblick über Biomethan in der gasbasierten Wärmeerzeugung unter dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) und dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Biomethan werde mit Blick auf die hohe Anzahl an Gasheizungen und geringen Sanierungsraten in Zukunft eine wichtige Rolle im Gebäudebestand spielen können.

Momentan Sorge jedoch der bestehende Regulierungsrahmen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern für Verunsicherung, da die Kommunen für die Wärmeplanung verantwortlich seien. Dementsprechend müsse die Bundesregierung eine Entwicklungsstrategie vorlegen.

Die Vortragenden gaben alle zusammen einen umfassenden Überblick über die aktuelle Lage des Biomethanmarktes und es wurden Ausblicke in und Lösungsansätze für die Zukunft der Branche gewagt. Wie es nun tatsächlich auf dem Biomethanmarkt weitergehen wird, bleibt abzuwarten und wird – wie im Verlauf der Veranstaltung bereits deutlich wurde – schlussendlich eine Frage der politischen Entscheidungen und daran hängenden Rahmenbedingungen sein. Wir halten Sie in jedem Fall auf dem Laufenden und informieren Sie, sobald neue für die Biogas- und Biomethanbranche wichtige Beschlüsse vorliegen.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Importe von Biomethan und der Verifizierung im dena-Biogasregister? Wenden Sie sich gerne an [Saskia Wollbrandt](#).

Energiemanagement

Warten auf die Novelle des EDL-G – noch bestehen Unsicherheiten

Mit der politischen Unsicherheit durch die Regierungsauflösung ist die Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) ins Stocken geraten. Das Scheitern der Novelle gefährdet derzeit die Umsetzung zentraler EU-Klimaziele und die Energiewende in Deutschland.

Die [GUTcert berichtete](#) bereits im April ausführlich zur Novelle. Jedoch hat die Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), die zur Anpassung an neue EU-Vorgaben und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen vorgesehen war, durch die Regierungsauflösung an Dynamik verloren. Ursprünglich zielte die Überarbeitung darauf ab, Schwellenwerte für Energieaudits zu aktualisieren und Maßnahmen zur Bürokratierleichterung einzuführen. Unternehmen hätten sich auf effizientere Verfahren einstellen können.

Ein zentraler Bestandteil der geplanten Änderungen war, den Schwellenwertes für verpflichtende Energieaudits von 0,5 GWh auf 2,77 GWh zu erhöhen. Diese Anpassung hätte die Zahl der auditpflichtigen Unternehmen reduziert und den Fokus stärker auf energieintensive Betriebe gelenkt. Zudem sollten verbindliche Umsetzungspläne für identifizierte Effizienzmaßnahmen eingeführt werden, ergänzt durch neue Regularien für die [Ausbildung von Energieauditoren](#). Trotz umfassender Konsultationen und ersten Entwürfen blieb der gesetzliche Abschluss aufgrund der politischen Lage aus. ([IHK DE](#); [VKU](#); [B+V Energie Consulting](#)).

Ohne die Novelle droht Deutschland, die Energieeffizienzziele der EU nicht vollumfänglich zu erreichen. Gerade die Umsetzung der [Energieeffizienzrichtlinie \(EED\)](#) der EU ist essenziell, um die angestrebten Einsparungen im Gebäudesektor und in Unternehmen zu realisieren. Das Ausbleiben der Novelle könnte zudem langfristige negative Auswirkungen auf die Energiewende und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft haben ([DENEFF](#); [VKU](#)).

Die politische Miesere zeigt wieder einmal die Bedeutung von Stabilität in der Gesetzgebung, insbesondere in einem so dynamischen Bereich wie der Energiepolitik. Für Unternehmen, Energieberater und Zertifizierer bleibt vorerst die Unsicherheit bestehen, welche Anforderungen künftig gelten und wie Investitionen in Effizienzmaßnahmen zu bewerten sind.

Sollten Sie jetzt verpflichtet sein, ein [Energiemanagementsystem nach ISO 50001](#) oder ein [Umweltmanagementsystem nach EMAS](#) einzuführen, zögern Sie bitte nicht, sich schnellstmöglich an uns zu wenden. Wir helfen gerne weiter.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Neue Fortbildungsanforderungen an Energieauditorinnen durch geplante EDL-G-Novelle

Die angekündigte Novelle des EDL-G bringt Änderungen in der Fort- und Weiterbildungspflicht für Energieauditorinnen mit sich. Die GUTcert Akademie hält Sie immer auf dem neuesten Stand.

Die Anforderungen an Energieauditorinnen werden im § 8b EDL-G geregelt. Durch die [geplante Novelle des EDL-G](#) wird erstmals zusätzlich eine Fort- und Weiterbildungspflicht durch eine Rechtsverordnung (EnAuditFoV) für Energieauditorinnen eingeführt. Weiteres Zulassungskriterium für wird der einmalige Nachweis von 80 Unterrichtseinheiten (UE) Fortbildung neue Energieauditorinnen und -auditorinnen.

Neu ist ebenfalls eine Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung für bereits zugelassene Energieauditorinnen. Innerhalb von drei Jahren müssen diese zukünftig 24 UE nachweisen. Die Fort- und Weiterbildungen müssen vor Durchführung beim BAFA anerkannt werden. Energieauditorinnen durchführende Personen, die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen besuchen, müssen den Nachweis über die absolvierte Schulung mit Fort- oder Weiterbildungsnummer in Verbindung mit dem ausgestellten Zertifikat in ihrem Account im BAFA-Portal hochladen.

Neuer Kurs zur Verlängerung für Energieauditorinnen

Um der neuen Verlängerungspflicht gerecht zu werden, wird die GUTcert Akademie 2025 einen Kurs veröffentlichen, der alle relevanten Themenblöcke auf 24 UE komprimiert beinhaltet. Damit können die bereits gelisteten Energieauditorinnen den Nachweis für ihre Verlängerung erbringen. Wir werden außerdem unseren bestehenden Kurs [BAFA-Energieberater \(Modul 1 – EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#) nach Inkrafttreten der neuen Fortbildungsverordnung durch das BAFA anerkennen lassen, um weiterhin erfolgreich Energieauditorinnen und -auditorinnen auszubilden.

Wenn Sie sich im Bereich der BAFA- Energieberatung weiterbilden möchten, schauen Sie sich gerne unser [Seminarangebot](#) an. Dort finden Sie eine Übersicht mit allen Terminen und Preisen.

Ansprechpartner

Bei Fragen und Hinweisen wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#), Tel: +49 30 2332021-211.

Nicht verpassen: jetzt die letzten Anträge auf Spitzenausgleich 2023 stellen

Noch bis Jahresende können die letzten Anträge zur Rückerstattung des Spitzenausgleichs (§10 StromStG & § 55 EnergieStG) gestellt werden.

Im Jahr 2023 wurde der Spitzenausgleich für Unternehmen des produzierenden Gewerbes ein letztes Mal verlängert.

Dieses Steuerentlastungsinstrument, das in [§ 10 Stromsteuergesetz \(StromStG- weggefallen\)](#) und [§ 55 Energieteuerengesetz \(EnergieStG\)](#) geregelt ist, ermöglicht Betrieben Steuererleichterungen, wenn sie nachweislich Maßnahmen zur Energieeffizienz ergreifen. Für die Antragstellung mussten Unternehmen sich verpflichten, als wirtschaftlich vorteilhaft bewertete Energiesparmaßnahmen umzusetzen.

Ende 2023 lief der Spitzenausgleich endgültig aus, da die Stromsteuer ab 2024 auf den EU-Mindestwert gesenkt wird. Unternehmen haben noch bis Ende 2024 Zeit, Anträge für 2023 einzureichen. Parallel wird empfohlen, bestehende Energiemanagementsysteme beizubehalten, um langfristig Energie- und Kosteneinsparungen zu erzielen ([SR Managementberatung GmbH](#); [DIHK](#); [DNV](#)). Dann geht durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages des [§ 9b StromStG](#) die Entlastung des Stromsteuer-Spitzenausgleichs jedoch vollständig in §9b StromStG über ([mhl.de](#)).

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Spitzenausgleich? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Aufbauseminar zu Energiekennzahlen und Einflussfaktoren

Erweitern Sie Ihr Wissen über Energiekennzahlen und lernen Sie, Modellstörungen zu beheben und komplexe Zusammenhänge in Baseline-Funktionen abzubilden.

Die [ISO 50001](#) fordert die Normalisierung relevanter Variablen, um die Verbesserung der energiebezogenen Leistung (eBL) nachzuweisen. Sie haben bereits Erfahrungen mit Regressionsanalysen, stoßen jedoch bei komplexen technischen Anlagen an Ihre Grenzen? In unserem neuen Aufbauseminar „[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren: Behebung von Modellstörungen und Abbildung von Zusammenhängen in Baseline-Funktionen](#)“ lernen Sie, wie Sie Modellstörungen erkennen und durch geschickte Transformation der Einflussgrößen komplexe Zusammenhänge abbilden können.

Vertiefung Ihrer Kenntnisse zu Energiekennzahlen und Einflussfaktoren

Das Seminar baut auf Ihrem bereits vorhandenen Wissen zu multiplen Regressionsanalysen auf (idealerweise haben Sie unser Seminar [Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#) oder eine vergleichbare Schulung besucht). Sie lernen, wie Sie Modellstörungen in Baseline-Funktionen erkennen und durch geschickte Transformation der Einflussgrößen komplexe Zusammenhänge abbilden. Ebenso erfahren Sie, wie Sie „Ausreißer“ identifizieren. Dabei nutzen Sie Methoden der Statistik in Kombination mit Ihrem technischen Sachverstand. Als Werkzeug kommt das kostenfreie Tool [easyPredict](#) zum Einsatz.

Seminarinhalte

- ▶ Prüfung von Baselines auf Modellstörungen: Erkennen und beheben Sie Modellstörungen in Baseline-Funktionen.
- ▶ Transformation von Einflussgrößen: Lernen Sie, wie Sie durch geschickte Transformation der Variablen komplexe Zusammenhänge abbilden.
- ▶ Identifizierung von „Ausreißern“: Nutzen Sie Methoden der Statistik in Kombination mit Ihrem technischen Sachverstand.
- ▶ Praktische Anwendung: Vertiefen Sie Ihr Wissen anhand praktischer Beispiele und nutzen Sie das kostenfreie Tool easyPredict.

Kostenloses Tool [easyPredict](#)

Im Seminar kommt das Open-Source-Tool [easyPredict](#) zum Einsatz. easyPredict ist ein intuitives und leistungsfähiges xlsx-basiertes Tool zur Berechnung multipler Regressionsmodelle. Bei der Prognose gibt es dynamische Grenzwerte aus (Prognoseintervall), je nach Gewicht der Einflussgrößen. Dabei kommen ausschließlich anerkannte statistische Methoden zum Einsatz. Die Bedienung folgt dem Workflow beim Nachweis der fortlaufenden Verbesserung, dem Monitoring und Benchmarking in Energiemanagementsystemen nach ISO 50001. Es ist über Energiekennzahlen und EnPIs hinaus genauso gut für andere KPIs in Controlling und Business Intelligence nutzbar. easyPredict ist kostenfrei (GNU GPL v3 Lizenz beachten!) zugänglich und Open Source (kein Passwort).

Kooperation mit Georg Ratjen

Das Seminar findet in Kooperation mit [Georg Ratjen](#), Wirtschaftsingenieur und Experte für Energiemanagement, statt. Er ist Mitglied im DIN-Arbeitsausschuss Energieeffizienz und Energiemanagement und Dozent an der BHT im Bereich IT-gestütztes Energiecontrolling.

Neugierig geworden?

In unserem [kostenfreien Webinar](#) wird Georg Ratjen Ihnen die Anwendung und grundlegenden Funktionen von [easyPredict](#) vorstellen. Melden Sie sich jetzt für das [kostenfreie Webinar am 29.01.2025](#) an.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#).

Nachhaltigkeitsprüfungen

Unterstützung zur Transition zu Klimaschutzmaßnahmen gemäß ESRS

Am 4. November 2024 wurde der erste Entwurf der EFRAG Implementation Guidance zu Transitionsplänen veröffentlicht. Ist er eine Hilfe für Anwender?

Dieser Entwurf zielt darauf ab, Unternehmen bei der Erstellung von Transitionsplänen zur Klimaschutzminderung gemäß den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu unterstützen.

Der Leitfaden umfasst fünf Kapitel:

- ▶ Einleitung: Überblick über den Zweck und die Struktur des Dokuments
- ▶ EU-Regulierungsrahmen: Erläuterung der Berichtspflichten zu Transitionsplänen und deren Zusammenhang mit anderen Nachhaltigkeitsthemen wie Biodiversität
- ▶ Berichtspflichten des ESRS Set 1: Detaillierte Erklärung der relevanten Offenlegungspflichten
- ▶ Verbindung zu anderen Vorschriften: Bezug zu internationalen und EU-Regelungen wie der EU-Taxonomie und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD).
- ▶ FAQs: Klärung häufiger Fragen, etwa dass Transitionspläne auch Emissionsreduktionsziele enthalten können, die nicht mit einem 1,5°-Ziel kompatibel sind

EFRAG plant, den Entwurf Anfang 2025 öffentlich zu konsultieren und die finale Version bis Mitte 2025 zu veröffentlichen. Parallel dazu entwickelt EFRAG Informationsmaterial zur Veranschaulichung des Prozesses zur Erarbeitung eines Transitionsplans.

Hilfe in Form von Leitfäden sind von den baldigen CSRD-pflichtigen gern gesehen, denn im Dschungel von Abkürzungen, Angabepflichten und Datenpunkten kann man sich schnell im Hundertstel verzetteln und dabei das Große und Ganze aus dem Blick verlieren. Ob jedoch ein Leitfaden mit nicht unerheblichem Umfang dazu beiträgt, muss sich zunächst in der Praxis bestätigen.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung? Wenden Sie sich gerne an [Sarah Stenzel](#).

Aktuelle Neuerungen auf dem Kunststoffmarkt

Um einen verantwortungsvollen Umgang mit Kunststoffen zu gewährleisten, werden regional unterschiedliche Regelungen eingeführt. Dabei werden verschiedene Herangehensweisen angewendet.

Zertifizierung ist eine Möglichkeit, um einen Nachweis über die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben zu erbringen. So stellt das Zertifizierungssystem [ISCC-Plus](#) bereits Grundanforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Rezyklat- und Biomasseanteil über Massenbilanzierung sicher. Eine Anerkennung bzw. Akkreditierung des Systems durch die jeweiligen Länder ist Voraussetzung für die Anerkennung des Nachhaltigkeitsnachweises.

Europäische Union

Die [RICHTLINIE 94/62/EG](#) zu Verpackungen und Verpackungsabfällen wurde zuletzt im Mai 2018 durch die [RICHTLINIE \(EU\) 2018/852](#) überarbeitet und im Folgejahr mit der [RICHTLINIE \(EU\) 2019/904](#) ergänzt durch die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. Diese Ergänzung bezog sich vor allem auf Einwegkunststoffartikel (z.B. Wattestäbchen, Trinkhalme, Besteck).

So sind seit dem 01.01.2024 alle EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, eine Umlage auf nicht-recycelte Kunststoffverpackungsabfälle zu zahlen. Die finanziellen Mittel hierfür wollen einige Mitgliedsstaaten zukünftig mithilfe einer „Plastiksteuer“ zur Verfügung stellen.

Spanien

Seit 2023 wurde eine [Verbrauchssteuer auf nicht-wiederverwendbare Kunststoffverpackungen](#) eingeführt. Hier von sind sowohl produzierende als auch importierende Unternehmen betroffen, die mehr als 5 kg Kunststoffverpackungen und deren Komponenten pro Monat in Spanien in Umlauf bringen. Das Zertifizierungssystem [ISCC-Plus](#) befindet sich aktuell im Akkreditierungsprozess, um einen Nachweis über die Wiederverwendbarkeit von Kunststoffverpackungen zu stellen.

Italien

Nach dem spanischen Model sollte in Italien ebenfalls eine Steuer auf nicht-wiederverwendbare Kunststoffverpackungen eingeführt werden. Ausnahmen sollten hier Medizinprodukte, kompostierbare Kunststoffverpackungen nach DIN EN 13432 und bereits recycelte Kunststoffe nach DIN EN 15343 sein. Außerdem sollen, abhängig vom Abnehmer, in Italien für Importeure aus anderen EU-Mitgliedsstaaten gesonderte Regeln gelten. Die Einführung wurde jedoch auf den 01.07.2026 verschoben. Auch hier befindet sich das [ISCC-Plus](#) System im Gespräch, um zukünftig als Nachweis für die Konformität mit der DIN EN 15343 anerkannt zu werden.

Deutschland

Im Januar 2024 wurde bekannt gegeben, dass eine Steuer auf Kunststoffe bis 2025 eingeführt werden soll, dies wird sich jedoch voraussichtlich noch bis 2026 verzögern.

Vereinigtes Königreich

Trotz Austritt aus der EU wird seit dem 01.04.2022 in Großbritannien und Nordirland eine Steuer auf Kunststoffverpackungen mit einem Rezyklatanteil von weniger als 30% erhoben. Von der [Plastic Packaging Tax](#) sind sowohl Kunststoffverpackungen betroffen, die im Vereinigten Königreich hergestellt werden, als auch solche, die importiert werden. Kleinstmengen von 10 Tonnen sind hiervon ausgenommen.

Im Jahr 2023 wurden verschiedene Stakeholder konsultiert, um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung entsprechend den technologischen Fortschritten angepasst wird und gleichzeitig deren Integrität gewahrt wird. Auch das Zertifizierungssystem [ISCC-Plus](#) hat an dieser Rücksprache teilgenommen, Ergebnisse hierzu wurden bereits [veröffentlicht](#).

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [ISCC-Plus](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Emanuel Hiese](#). Gerne können Sie auch direkt ein [Angebot](#) zur Zertifizierung nach ISCC-Plus anfordern.

Emissionshandel

Zeitplan Berichterstattung im EU-ETS für Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfall

Mit einem Schreiben Mitte Oktober 2024 sorgte die DEHSt für Verunsicherung bei Betreibern von Müllheizkraftwerken: Entgegen allen Annahmen hieß es, dass bis zum 31.03.2025 verifizierte Emissionsberichte im EU-ETS einzureichen seien. Nun gibt die DEHSt teilweise Entwarnung.

In der Branche bestand kein Zweifel, dass im europäischen Emissionshandel (EU-ETS) für Müllheizkraftwerke zwar eine Monitoringpflicht besteht, jedoch 2025 keine **verifizierten** Emissionsberichte für das Berichtsjahr 2024 einzureichen seien – steht doch das Inkrafttreten der TEHG-Novelle noch aus. Ein an Anlagenbetreiber gerichtetes Schreiben der DEHSt widersprach Mitte Oktober dieser vormals kommunizierten Interpretation und wies klar auf die Pflicht hin, am 31.03.2024 einen verifizierten Emissionsbericht einreichen zu müssen.

Neuer Zeitplan von DEHSt und BMWK verschafft etwas Zeit

Beim Erfahrungsaustausch mit Prüfstellen und prüfungsbefugten Stellen der DEHSt am 22.11.2024 hat die DEHSt eine in Absprache mit dem BMWK entstandene Prognose gewagt bezüglich des Zeithorizonts für die Emissionsberichterstattung 2025. So hieß es zunächst, dass man nicht von einem Inkrafttreten der TEHG-Novelle vor Ende des ersten Quartals 2025 ausgehe. Erst **nach** Inkrafttreten können Überwachungspläne eingereicht werden.

Nach Prüfung der Überwachungspläne durch die DEHSt wird – unabhängig von den Landesbehörden – ggf. eine Berichtspflicht festgestellt. Das Einreichen verifizierter Emissionsberichte durch Anlagenbetreiber ist für Herbst 2025 vorgesehen.

Synergien zum nEHS durch Datenübernahme

Die DEHSt plant, eine „3 in 1 FMS-Anwendung“ zu schaffen, in der es möglich sein soll, im Rahmen des nationalen Emissionshandels (nEHS) übermittelte Daten direkt für den EU-ETS übernehmen zu können. Weitere für den EU-ETS notwendige Daten die sich aus der [Monitoringverordnung \(MVO\)](#) ergeben, müssen dann ergänzt werden. Die Anwendung für Überwachungspläne soll Ende des 1. Quartals 2025 zur Verfügung stehen, die Anwendung für Emissionsberichte ab Sommer 2025.

Trotz Entlastung straffer Zeitplan

Auch wenn die prognostizierten Fristen nun wahrscheinlich einige Monate in die Zukunft rücken, müssen Vor-Ort-Audits geplant und durchgeführt werden. Anders als im nEHS gibt es im EU-ETS nicht die Möglichkeit, eine Verifizierungspflicht zu umgehen. Trotzdem können Synergieeffekte etwa bei Vor-Ort-Begehungen über mehrere Systeme (zum Beispiel mit HkNR und nEHS) erzielt werden.

DEHSt wird zeitnah informieren

Die DEHSt hat angekündigt, Ende November bzw. Anfang Dezember 2024 im Rahmen eines Newsletters ausführlich über diese Planungen zu berichten.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema europäischer Emissionshandel oder nationaler Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

Informationssicherheit

Expertenkritik am aktuellen NIS-2-Gesetzentwurf

Verschiedene Experten haben sich zum aktuellen Regierungsentwurf des NIS-2-Umsetzungsgesetzes geäußert. Kritisiert werden unter anderem die fehlende Harmonisierung in der Gesetzgebung und die vorgesehene Ausschlussregelung für staatliche Behörden.

Die EU-Richtlinie NIS-2 (zweite EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit) zur Stärkung der Cybersicherheit vom 14. Dezember 2022 sollte mit Frist 17. Oktober 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Frist konnte nicht eingehalten werden.

Das NIS2UmsuCG (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz) liegt zurzeit (Stand November 2024) im [Regierungsentwurf](#) vor. Die [erste Lesung im Bundestag](#) fand am 11. Oktober 2024 statt. Das Inkrafttreten ist nun für Ende März 2025 geplant.

Expertenkritik am aktuellen Gesetzentwurf

Am 4. November fand eine öffentliche Anhörung zum NIS-2-Umsetzungsgesetz statt. Außerdem liegen [schriftliche Stellungnahmen verschiedener Experten](#) vor. Sachverständige und Experten kritisieren unter anderem die fehlende Harmonisierung bezüglich IT-Sicherheitsmaßnahmen in der Gesetzgebung und damit verbunden den fehlenden Bürokratieabbau, Ausnahmeregelungen für öffentliche Verwaltungen oder fehlende Mittel des BSI, das in der Umsetzung eine zentrale Rolle spielen wird.

Fehlende Harmonisierung in der Gesetzgebung

Kritisiert wird eine fehlende vereinheitlichte Systematik des nationalen Cybersicherheitsrechtes. Nach wie vor bestehen unterschiedliche Cybersicherheitsanforderungen, die auf unterschiedliche regulatorische Ebenen verteilt sind. Hier wird beispielsweise der §5 EnWG genannt, der in Verbindung mit dem aktuellen NIS-2-Entwurf zu doppelten Zuständigkeiten für Energieversorger durch die BNetzA und/oder das BSI führen würde. Die Experten fordern daher eine harmonisierte Gestaltung der Gesetzgebung und Stärkung des BSI als zentrale Anlaufstelle für Cybersicherheit, um doppelte Zuständigkeiten zu vermeiden. Insbesondere wird eine Harmonisierung der NIS-2-Anforderungen mit dem KRITIS-Dachgesetz gefordert.

Weiterhin Ausnahmeregelungen für Bundesbehörden

Auf starke Kritik stoßen außerdem die Ausnahmeregelungen, die im aktuellen Gesetzesentwurf für Verwaltungseinrichtungen vorgesehen sind. Im § 29 BSIG-E werden lediglich für Bundesbehörden Cybersicherheitsmaßnahmen gefordert. Diese haben die Regelungen für besonders wichtige Einrichtungen anzuwenden. Nachgeordnete Behörden oder Verwaltungen auf länder- oder kommunaler Ebene sind damit von den Regelungen ausgenommen. BSI-Präsidentin Claudia Plattner spricht in ihrer Stellungnahme von einem massiven Glaubwürdigkeitsproblem, „wenn wir selber nicht bereit sind zu tun, was wir von der Wirtschaft erwarten“. Die Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sowie die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf finden Sie [hier](#).

Webinar zum NIS-2-Umsetzungsgesetz

In unserem [Webinar zum NIS-2-Umsetzungsgesetz](#) berichteten wir bereits am 30. Oktober zum aktuellen Stand in der Gesetzgebung, über die für betroffene Unternehmen entstehenden Pflichten und zu treffenden Maßnahmen sowie Umsetzungsstrategien.

Am [16.04.2025](#) informieren wir Sie wieder über den aktuellen Stand. Außerdem halten wir Sie in unserem Newsletter über aktuelle Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren auf dem Laufenden.

ISO/IEC 27001 als Basis zur Erfüllung der NIS-2-Anforderungen

§ 30 (2) des aktuellen Gesetzesentwurfs legt in Bezug auf Risikomanagementmaßnahmen die Berücksichtigung europäischer und internationaler Normen nahe. Mit einem [ISMS nach ISO/IEC 27001](#) schaffen Sie für Ihr Unternehmen eine systematische Grundlage, um einen Großteil der NIS-2-Anforderungen zu erfüllen. In unserem [kompakten 5-tägigen Seminar](#) lernen Sie, wie Sie ein ISMS nach ISO/IEC 27001 aufbauen, aufrechterhalten und stetig verbessern.

Bei Fragen und Hinweisen wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#), Tel: +49 30 2332021-211.

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 4. Quartal 2024 / 1. Quartal 2025

[Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

02.12.–05.12.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

02.12.–06.12.2024

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

04.12.2024

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

05.12.2024

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

09.12.–13.12.2024

[Der Emissionshandel-Betriebsbeauftragte in der 4. Handelsperiode](#)

11.12.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

12.12.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

13.01.–17.01.2025

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

13.01.–17.01.2025

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

13.01.–24.01.2025

[QMS-Audits nach Verordnung \(EU\) 2017/745 i.V.m. DIN EN ISO 13485](#)

16.01.2025

[Innovationstag Zertifizierung 2025](#)

17.01.2025

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

20.01.–24.01.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

21.01.–22.01.2025

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

21.01.–22.01.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

23.01.2025

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

23.01.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

27.01.–31.01.2025

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

03.02.–14.02.2025

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

03.02.–07.02.2025

[Beauftragter \(gn\) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1](#)

04.02.–06.02.2025

[Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

10.02.–13.02.2025

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.